

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 26.03.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

53.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2025	116
54.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Velpke	119
55.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofwesens der Samtgemeinde Velpke (Friedhofsgebüh- rensatzung)	132
56.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebüh- ren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke (Feuerwehrgebührensatzung)	136
57.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Nord-Elm	142
58.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Frellstedt	143
59.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Frellstedt	144
60.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Frellstedt	145

61.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Orts- durchfahrt der Landesstraße 633 Scheppau	146
62.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dann- dorf für das Haushaltsjahr 2025	147
63.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten im Rat der Stadt Königslutter am Elm für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031	151
64.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)	152

53. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Velpke;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.589.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.154.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.378.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.563.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	423.600,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.025.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	601.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 601.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.550.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 465 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Velpke, 13.02.2025

(L.S.)

gez. Spaleck

(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.03.2025 bis zum 07.04.2025

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 26.03.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Spaleck
(Spaleck)

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

54.

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

FRIEDHOFSSATZUNG

DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, § 98 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 b) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

I.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Saalsdorf, Mackendorf, Rickensdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Volkmarsdorf, Rümmer, Papenrode, Velpke, Meinkot und Wahrstedt sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Samtgemeinde Velpke als Friedhofsträger anschließen.

§ 2

FRIEDHOFSZWECK

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Samtgemeinde Velpke oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes zur Bestattung zuzulassen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3

AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

- (1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Barrierehilfen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

- (1) Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf den Friedhöfen auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.
- (2) Bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.
- (3) Es ist nicht zulässig, solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoff, Seide, Draht) enthalten. Das Auslegen von Teerpappe bzw. Folie (z. B. als Unterlage für Grabkies) ist nicht erlaubt.

§ 7 GEWERBETREIBENDE

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 ALLGEMEINES

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Dabei ist die standesamtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bestatter und den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Grabstellen werden erst nach Zuweisung und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 9 SÄRGE

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge, Sargzubehör und –ausstattung aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Trauergebilde und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen. Der anliefernde Gärtner oder Bestatter hat sie wieder abzuholen; im Zweifelsfall hat der Bestatter als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

§ 10 AUSHEBEN DER GRÄBER

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Urnen und Kindergräber beträgt 20 Jahre.

§ 12 UMBETTUNGEN

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks, an dem Nutzungsrechte (keine Eigentumsrechte) nach dieser Friedhofssatzung verliehen werden.
- (2) Die Grabstellen werden unterschieden in Wahlgrabstellen, Urnengrabstellen, pflegeleichte Grabstellen, Baumgrabstellen und Grabstellen unter grünem Rasen.
- (3) Es besteht kein Anspruch an der Lage einer bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem Grab zu bestatten.
- (5) Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig. Beisetzungen in evtl. noch vorhandene ausgemauerte Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 14 WAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (3) Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und Grabstätten für Erdbeisetzungen. Ein Wiedererwerb von Urnengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (3) Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer Wahlgrabstätte ist die Beisetzung von einer weiteren Urne erlaubt, auf einer Mehrfachgrabstelle dürfen höchstens so viel Urnen beigesetzt werden, wie Stellen vorhanden sind.

§ 16 Pflegeleichte Grabstätten

- (1) Pflegeleichte Grabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Särgen und Urnen, die für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die pflegeleichten Grabstätten.
- (3) Für die Maße der zu errichtenden Grabmale gilt die Vorschrift des § 20 Abs. 2.
- (4) Die Anlage wird seitens bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung gärtnerisch gepflegt. Eine darüberhinausgehende Grabgestaltung- und -pflege durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte ist nicht zulässig.

§ 17 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Bäumen und werden seitens der Friedhofsverwaltung ausgewiesen. Die Regelungen für Wahlgrabstätten gelten entsprechend.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen unmittelbar im Erdboden unterhalb einer eingefassten Baumscheibe. Grabschmuck darf innerhalb der Einfassung abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Stele zur Verfügung an der eine Namensplakette angebracht werden kann. Eine darüberhinausgehende individuelle Kennzeichnung (Schilder, Grabmale oder Ähnliches) der Grabstätten, auch an den Bäumen, ist nicht zulässig. Die Anlage, Pflege und Gestaltung der Grabanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Unternehmen. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

§ 18 GRABSTÄTTEN UNTER GRÜNEM RASEN

- (1) Auf sämtlichen in § 1 genannten Friedhöfen werden Grabfelder für eine Belegung von Urnengrabstätten und Erdgrabstätten unter grünem Rasen ausgewiesen. Die Pflege und Gestaltung der Grabfelder mit Grabstätten unter grünem Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Ablegen von Blumenschmuck ist lediglich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und die Bepflanzung der Grabstellen sollen sich der grundsätzlich schlichten Gestaltung der dörflichen Friedhöfe anpassen.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Absatzes 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und größeren Sträuchern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Berechtigte verantwortlich.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 VERNACHLÄSSIGUNG

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. GRABMALE

§ 21 GESTALTUNG

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Größe der Grabstellen und evtl. Einfassungen wird wie nachstehend festgelegt:

Wahl(Einzel)grabstätte:	220 cm x 100 cm
Wahl(Doppel)grabstätte:	120 cm x 60 cm (Kindergrabstätte bis 6 Jahre) 220 cm x 250 cm
Urnenwahlgrabstätte:	100 cm x 100 cm (ausgenommen Friedhof Grafhorst; hier tlw. auch 150 cm x 125 cm)

Pflegeleichte Gräber (max.)

	Grabplatte	Grabstein
Einzelgrabstätte:	70 cm x 85-100 cm x 6-8 cm	80 cm x 50-55 cm x 15 cm
(Doppel)grabstätte	70 cm x 150 cm x 6-8 cm	80 cm x 110 cm x 15 cm
Urnengrabstätte:	35-50 cm x 70 cm x 6-8 cm	30 cm x 35-40 cm x 6-8 cm

§ 22 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- (2) Den Anträgen ist eine bemaßte Zeichnung mit Skizze unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, die verwendete Dübellänge, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Verwaltung ist über die Aufstellung des Grabsteins innerhalb einer Woche schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 23 VERWENDUNG VON NATURSTEINEN

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Velpke nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen –WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs-trägers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach §13a Nds. BestattG“ zu verwenden.

§ 24 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 UNTERHALTUNG

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstellenberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 ENTFERNUNG

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (2) Die Verwaltung ist dazu berechtigt, nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten das Grab einebnen zu lassen.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLEN

- (1) Die örtlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine besonderen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach der Aufbahrung und vor der Bestattung nochmals nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28 TRAUERFEIERN

Die Trauerfeiern werden grundsätzlich in der Friedhofskapelle durchgeführt. Sie können auf Wunsch jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 HAFTUNG

Die Samtgemeinde Velpke haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 GEBÜHREN

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) die Ordnung auf den Friedhöfen stört (§ 5),
 - b) die Bestimmungen des § 7 nicht beachtet,
 - c) die Anforderungen an Särge und Trauergebinden nicht einhält (§ 9) und gegen das Kunststoffverbot verstößt,
 - d) die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten nicht einhält (§§ 18 und 20),
 - e) die Zustimmung nach § 21 nicht einholt,
 - f) die Standsicherheit der Grabmale nicht gewährleistet (§ 23),
 - g) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale entfernt (§ 25),
 - h) die gärtnerische Gestaltung der Gräber nicht einhält (§ 19),
 - i) die Leichenhalle nicht ordnungsgemäß benutzt (§ 26).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Velpke, den 18.03.2025

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 23 der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle o- der Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- *verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,*
- *ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,*
- *erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,*
- *dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.*

☐

Ort

Datum

Unterschrift

**55. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der
Samtgemeinde Velpke
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Velpke betreibt ihre Friedhöfe und die Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Velpke Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Nutzungsrecht an einer Doppelwahlgrabstätte beinhaltet das Recht für zwei Belegungen. Jede weitere Belegung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstätte zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/in einer

Sarggrab:

1.	Wahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.008,00 €
1.a)	Verlängerung zu 1.	1 Jahr Ruhezeit		66,90 €
2.	Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	4.583,00 €
2. a)	Verlängerung zu 2.	1 Jahr Ruhezeit		152,70 €
3.	Reihengrabstelle unter dem grünen Rasen	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	2.763,00 €
4.	Pflegeleichte Grabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	3.140,00 €
4. a)	Verlängerung zu 4.	1 Jahr Ruhezeit		104,70 €
5.	Kindergrabstelle (bis 6. Lebensjahr)	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	831,00 €
5. a)	Verlängerung zu 5.	1 Jahr Ruhezeit		41,50 €

Urnengrab:

6.	Wahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	927,00 €
6.a)	Verlängerung zu 6.	1 Jahr Ruhezeit		46,30 €
7.	Reihengrabstelle unter dem grünen Rasen	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	727,00 €
8.	Pflegeleichte Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	824,00 €
8. a)	Verlängerung zu 8.	1 Jahr Ruhezeit		41,20 €
9.	Baumgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar Gemeindepflege	1.279,00 €
9. a)	Verlängerung zu 9.	1 Jahr Ruhezeit		63,90 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

10.	Urne	20 Jahre Ruhezeit	584,00 €
10.a)	Verlängerung zu 10.	1 Jahr Ruhezeit	29,20 €

Sternenkinder

11. Die Beisetzung von Sternenkindern ist kostenfrei.

Umsatzsteuer

- | | | |
|-----|--|---|
| 12. | Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt | in Höhe der gesetzlichen Grundlage |
|-----|--|---|

§ 6

Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarifen erhoben.

Kapelle je Nutzung	300,00 €
--------------------	----------

§ 7

Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für Mehraufwand durch das Abräumen der Grabstätte können zusätzliche Kosten entstehen, die durch die beauftragte Firma direkt mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet werden.

- | | | |
|----|-----------------|--|
| 1. | Sargbeisetzung | 476,00 € |
| 2. | Urnenbeisetzung | 100,00 € |
| 3. | Umbettung | nach den tatsächlich entstandenen Kosten |

§ 8

Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- | | | | |
|----|-----------------|-------------------|----------------|
| 1. | Sarggrabstelle | je Jahr/je Stelle | 26,70 € |
| 2. | Urnengrabstelle | je Jahr/je Stelle | 16,70 € |

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- | | | |
|----|-----------------------|----------|
| 1. | Grabmalgenehmigung | 24,10 € |
| 2. | Umbettungsgenehmigung | 144,80 € |

§ 10

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke vom 17.09.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.07.2019, außer Kraft.

Velpke, den 18.03.2025

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

**56. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Velpke
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Samtgemeinde Velpke Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Samtgemeinde Velpke kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Velpke von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, kann die Samtgemeinde Velpke von der Gebührenerhebung für Brandsicherheitswachen absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigen oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Gewerbliche Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als voll Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Velpke haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.1996, zuletzt geändert am 05.03.2002, außer Kraft.

Velpke, den 18.03.2025

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	65,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	21,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	198,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	537,00 €
2.3	Sonstiges Fahrzeug (GW, GW-L, RW, SW, WLF, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	519,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

57. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2021
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 20.03.2025 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 27.03.2025 bis 07.04.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 20.03.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne
(Kühne)

L.S.

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

58. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2015
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 20.03.2025 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Frellstedt mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 27.03.2025 bis 07.04.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 20.03.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne
(Kühne)

L.S.

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

59. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2016
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 20.03.2025 angezeigt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Frellstedt gemäß § 129 NKomVG **in der Zeit vom 27.03.2025 bis 07.04.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 20.03.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne
(Kühne)

L.S.

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

60. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2017
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 20.03.2025 angezeigt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Frellstedt gemäß § 129 NKomVG **in der Zeit vom 27.03.2025 bis 07.04.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 20.03.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne
(Kühne)

L.S.

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

61. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**Bekanntmachung über die Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt
der Landesstraße 633 Scheppau**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Scheppau für die L 633 am Ortsausgang in Richtung Rieseberg

von Abschnitt 100, Station 718
nach Abschnitt 110, Station 52

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, 20.03.2025
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

62. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf;

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.668.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.480.100,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.573.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.266.900,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	215.400,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.050.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 265 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Danndorf, den 19.03.2025

Der Bürgermeister

gez. Tölg
(Tölg)

(L. S.)

2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Danndorf hat in der Sitzung am 19.03.2025 Folgendes beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 11.03.2025 zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Danndorf - AZ 20-15-00/004 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 320.400 Euro um 150.000 Euro reduziert und auf 170.400 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird der Betrag in § 1 der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000,00 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	215.400,00 Euro
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	170.400,00 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.200,00 Euro
neu festgesetzt.	
3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Streichung der Auszahlung bei der Investition 4-22-00005 Trimmdichpfad im Investitionskonzept von 150.000 Euro um 150.000 Euro auf 0 Euro. Das Investitionsprogramm der Gemeinde Danndorf ist entsprechend geändert worden.

Danndorf, 19.03.2025

gez. Tölg

(L. S.)

Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitrittsbeschluss der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2025

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung – einschließlich der Änderungen durch den Beitrittsbeschluss vom 19.03.2025 – für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/004 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 27.03.2025 bis 07.04.2025

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 24 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Danndorf, 19.03.2025

gez. Tölg

(L. S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

63. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

**Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten
im Rat der Stadt Königslutter am Elm
für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031**

.....

Aufgrund der §§ 10 und 46 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verringerung**

Für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2031 wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Königslutter am Elm um 2 auf 30 verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 24.03.2025

Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hoppe

(Hoppe)

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

64. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)

Am Donnerstag, dem 03.04.2025, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 03.12.2024
- TOP 5** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
- TOP 9** Bericht Heimaufsicht
- TOP 10** Inklusion im Landkreis Helmstedt gestalten: Ein Aktionsplan mit Perspektive
- TOP 11** Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
- TOP 12** Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
hier: Satzungsänderung
- TOP 13** Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
- TOP 14** Einwohnerfragestunde
- TOP 15** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 20.03.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Isermeyer

ABl.-Nr. 12 vom 26.03.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck